

Mehr Kompromiss statt verhärteter Fronten

Berlin. Nun liegen alle verbandsseitigen Vorschläge zum Berufsrecht für Verwalter auf dem Tisch des Bundesjustizministeriums. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und die Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV präsentierten einen gemeinsamen Vorschlag (siehe S. 9), und der VID legte kürzlich auch einen überarbeiteten Regelungsvorschlag vor. Die Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V. (NIVD) und der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. (BAKinso) waren schon früh daran interessiert, einen Kompromiss aller Verbände zu finden, doch das Vorhaben scheiterte. Warum die Verbändetreffen keine gemeinsame Linie gefunden bzw. gehalten haben und wie man dennoch einen Kompromiss finden könnte, das fragte Peter Reuter die NIVD-Vorsitzende RAin Dr. Susanne Berner.

INDat Report: Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV haben am 13.08.2020 in den BRAK-Mitteilungen 04/2020 ihren Regelungsvorschlag für ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter publik gemacht, den sie bereits dem BMJV haben zukommen lassen. Am 16.07.2020 hatte der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID) einen neuen Vorschlag zum Berufsrecht vorgelegt (siehe INDat Report 06_2020, S. 65), den er ebenfalls dem BMJV vorgelegt hatte, der von sich sagt, er würde die bisherigen Vorschläge von Verbänden und Organisationen aufnehmen. Anfangs gab es das Bemühen unter den einschlägigen Verbänden, dem Gesetzgeber einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, was offenkundig nicht funktioniert hat. Warum ist dieser Ansatz gescheitert? Man hört, dass zwischen BRAK und VID der Gesprächsfaden zuletzt komplett abgerissen sein soll ...

Berner: In der Tat hatte sich im Frühjahr 2019 auf Anregung des BAKinso eine Gesprächsrunde der insolvenzrechtlichen Verbände zu einem Berufsrecht der Insolvenzverwalter gebildet, deren Ziel die Erarbeitung eines gemeinsamen Reformvorschlags war. Den in mehreren – von uns als konstruktiv empfundenen – Sitzungsrunden erarbeiteten Vorschlag, der einen Minimalkonsens der beteiligten Verbände darstellte, also eine Lösung, die alle Beteiligten mitgetragen haben, haben wir als Eckpunktepapier dem BMJV auch vorgelegt. Einige Teilnehmer unserer Gesprächsrunde hatten zuvor allerdings von einer Zeichnung des gemeinsamen Papiers Abstand genommen. Gescheitert ist der gemeinsame Ansatz bedauerlicherweise am Ende wohl, weil zwischen den Auffassungen einiger Gesprächsteilnehmer und denen der Vertreter der BRAK, die sich an unserer Verbänderunde nicht beteiligt hatte, nicht vermittelt werden konnte. Differenzen bestehen insbesondere bei der Frage der zulassenden und aufsichtführenden Stelle.

INDat Report: Im vergangenen Jahr fanden die angesprochenen Verbändetreffen von BAKinso, NIVD, Gravenbrucher Kreis, DAV-Arge und VID zum Berufsrecht statt, bei denen man sich wohl darauf verständigt hatte, dass als bundesverzeichnisführende Stelle als Ablösung der sog. Vorauswahllisten bei jedem

Gericht eine Stelle mit bundesweiter Entscheidungszuständigkeit eingesetzt werden sollte – das Eckpunktepapier vom 25.11.2019 wurde aber nur noch von BAKinso, NIVD und VID getragen. Zuvor hatten sich der NIVD und BAKinso auf einer gemeinsamen Fachtagung am 16.10.2018 auf moderate Ergänzungen der Zulassungsregeln zum Verwalterberuf verständigt, die diese Richtung schon skizzierten. Nun sollen, wie zu erwarten war, nach dem Vorschlag von BRAK/DAV-Arge die 27 Rechtsanwaltskammern (RAK) für Zulassung und Aufsicht zuständig sein; Sie hatten als Kompromiss ins Gespräch gebracht, dass man sich doch auf vier große RAK verständigen könnte, der jüngste VID-Vorschlag spricht vom Bundesamt für Justiz (BfJ), das ursprünglich der BAKinso in die Debatte gebracht hatte ...

Berner: Aus unserer Sicht ist es schade, dass über die Art der Zulassungsstelle hinausgehende Aspekte, bei denen zwischen den Verbänden bereits weitgehende Einigkeit festgestellt werden konnte, nicht mehr diskutiert wurden, sondern sich die Fronten bei der Frage »Eine oder mehrere Zulassungsstellen?« verhärtet haben. Der NIVD hat sich dafür engagiert, eine Kompromisslösung bei der Frage der zulassenden Stelle herbeizuführen, und hierbei aktiv das Gespräch mit den Vertretern der BRAK gesucht. Wir plädieren unverändert dafür, eine selbstverwaltende Lösung für eine effektive Umsetzung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter zu finden. Das System der anwaltlichen Selbstverwaltung hält die hierfür erforderlichen Ressourcen grundsätzlich vor, sodass wir uns durchaus vorstellen können, dass das Insolvenzverwalterberufsrecht hierin integriert werden kann. Von zentraler Bedeutung dürfte dabei sein, dass die Besonderheiten des Insolvenzverwalterberufs und Unterschiede zur Rechtsanwaltschaftstätigkeit hinreichende Berücksichtigung finden. Unser Vorschlag, sich anstelle der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern auf vier große RAK zu verständigen, stellt einen Kompromiss dar, der sowohl dem Aspekt der Selbstverwaltung als auch dem Bedürfnis nach Vereinheitlichung gerecht wird und daher gut geeignet scheint, Grundlage für eine moderate Reform zu sein, der sich sowohl die Vertreter der BRAK als auch die anderen insolvenzrechtlichen Verbände



NIVD-Vorsitzende
RAin Dr. Susanne Berner

anschließen könnten. Diese Gesamteinigung wird mutmaßlich erforderlich sein, um das Ziel einer zügigen Umsetzung dieses Reformbereichs auf der Basis der bisherigen Überlegungen der Verbände erreichen zu können.

INDat Report: BRAK/DAV-Arge und VID sprechen beide davon, dass sich ihre Vorschläge schnell und einfach umsetzen ließen, zum einen durch eine hauptsächliche Implementierung in die BRAO, zum anderen über eine Rechtsverordnung bzw. ein neu zu schaffendes Gesetz. Wo erkennen Sie bei beiden Modellen weitere Schnittmengen mit dem NIVD, wenn man weiterhin nach einem gemeinsamen Nenner suchen würde? Dem NIVD sind ja insbesondere niedrige Berufszugangshürden wichtig ...

Berner: Nach dem bisherigen zähen Verlauf der Diskussionen scheint mir eine schnelle und einfache Umsetzung der vorgelegten Vorschläge eher unwahrscheinlich. Darüber hinaus steckt der Teufel wie so häufig im Detail. Betrachtet man das BRAK-/DAV-Arge-Modell, so sehen wir eine Schnittmenge insoweit, als die dortigen Regelungen im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung ausgestaltet wurden, während der VID-Vorschlag nunmehr – konträr zu der früheren Auffassung des Verbands, wonach eine Verwalterkammer gefordert wurde – die berufsrechtliche Zulassungsaufsicht bei dem Bundesamt für Justiz angesiedelt sehen möchte, flankiert durch Berufsausübungsregelungen, die in einer Rechtsverordnung geregelt werden und für deren Überwachung augenscheinlich ebenfalls die staatliche Aufsicht zuständig sein soll. Der NIVD lehnt die staatliche Aufsicht der Verwaltertätigkeit ab. Insbesondere die Berufsausübungsmodalitäten sollten nach Auffassung des NIVD im Rahmen der Selbstverwaltung überprüft werden können und keiner staatlichen Kontrolle unterliegen. Hinsichtlich der Zulassungskriterien orientiert sich der Vorschlag des VID weitgehend an den dem Eckpunktepapier der Gesprächsrunde der insolvenzrechtlichen Verbände zugrunde liegenden Anforderungen, sodass insoweit in wesentlichen Punkten Übereinstimmung mit der Auffassung des NIVD besteht. Der VID-Vorschlag verzichtet nunmehr – ebenfalls konträr zur früher vertretenen Ansicht des Verbands – auf das zusätzliche Kriterium einer Fachprüfung neben den theoretischen und fachlichen Anforderungen an den Bewerber, sodass danach auch für jüngere Kollegen der Zutritt zum Insolvenzverwalterberuf niederschwellig möglich sein wird. Ähnlich ist wohl § 47 a des BRAO-Änderungsvorschlags zu verstehen.

INDat Report: Das BMJV hat zuletzt in einer Gesprächsrunde mit den einschlägigen Verbänden am 25.02.2020 den Vorschlag kommuniziert, da eine gemeinsame Linie nicht erkennbar war, dass doch für die Zulassung und auch für die übergeordnete Aufsicht die Insolvenzgerichte zuständig sein sollten – ein Konzept, das bislang keiner der Verbände, auch nicht BAKInso, in Erwägung gezogen hatte. Wie bewerten Sie dieses Modell – oder war es womöglich nur dazu gedacht, die Verbände wieder an einen Tisch zu bringen?

Berner: Zulassung und übergeordnete Aufsicht sollten nach unserer Auffassung nicht bei den Insolvenzgerichten liegen. Schon die jetzige Praxis zeigt, dass die Insolvenzgerichte mit dem Führen von Vorauswahllisten und den damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben stark belastet sind. Diese Aufgaben noch deutlich auszuweiten, halten wir im Sinne der Schonung von gerichtlichen Ressourcen nicht für zielführend, zumal die Verflechtungen zwischen Zulassung, übergeordneter Aufsicht und Bestellung im Einzelfall noch zulasten der Unabhängigkeit der Verwalter zunehmen würden. Soweit aus Justizkreisen bekannt, stieß der für viele überraschende Vorschlag aus den genannten Gründen und vor allem mit Blick auf fehlende Kapazitäten auf wenig Gegenliebe.

INDat Report: Zwischen BRAK, DAV-Arge, VID und NIVD gibt es mehr oder weniger große Schnittmengen in der Mitgliedschaft. Von außen betrachtet entsteht der Eindruck, dass sich das Gros der betreffenden Mitglieder für das Thema Berufsrecht eigentlich nicht so sehr interessiert, auch schon weit vor der Corona-Pandemie. Teilen Sie diese Einschätzung, auch was Ihren Verband angeht?

Berner: Nach unserer Wahrnehmung interessieren sich unsere Mitglieder durchaus für das Thema – für andere Organisationen können wir natürlich nicht sprechen. Aus unserer Sicht ist es allerdings ganz wesentlich, dass alle beteiligten Verbände darauf achten, den thematischen Fokus nicht zu verlieren. Angesichts der anstehenden Herausforderungen für die Insolvenzpraxis – der nicht absehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Umsetzung der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen, der Reform des Vergütungsrechts – gibt es eine Menge zu tun, sodass ich mir ganz persönlich bei dem Thema Berufsrecht mehr Kompromissbereitschaft und Pragmatismus mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung wünsche. «